

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung  
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren  
Trockenlager Standort Krško, Slowenien**

Gemäß § 10 Abs. 7 letzter Satz des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

Slowenien hat der Republik Österreich gemäß Artikel 6 des UN/ECE Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) die endgültige Genehmigung (Baugenehmigung) für die Errichtung eines Trockenlagers für abgebrannte Brennelemente am Standort Krško übermittelt.

Projektwerberin ist die Gesellschaft Nuklearna elektrarna Krško d.o.o. (NEK d.o.o.; Kernkraftwerk Krško GmbH), Urbina 12, 8270 Krško, Slowenien.

Das Dokument liegt von **20. April** bis einschließlich **18. Mai 2022** während der Amtsstunden bei der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die endgültige Genehmigung ist zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, <https://www.umweltbundesamt.at/uvp-trockenlager-krsko> sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention) abrufbar.

Zum Vorhaben kann während der vorstehend genannten Auflagenfrist jede Person eine schriftliche Stellungnahme an die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, senden.

Die eingelangten Stellungnahmen werden an Slowenien weitergeleitet.

Graz, am 14. April 2022  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin  
i.V. Mag. Dr. Stephan Wisiak